

# 31/BV/141/2024

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Hebesatz-Satzung der Gemeinde Altenhagen

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Zentrale Verwaltung und Finanzen <i>Verfasser:</i> Kerstin Steltner	<i>Datum</i> 16.05.2024 <i>Einreicher:</i>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Altenhagen (Entscheidung)	03.06.2024	Ö

### Sachverhalt

In § 5 der KV M-V vom 13. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), ist das Satzungsrecht der Gemeinden für den eigenen Wirkungskreis geregelt. Die Gemeindevertretung ist gemäß § 22 KV M-V für die Änderung der Satzung zuständig.

Um nach § 27 FAG M-V in 2025 Mindestzuweisungen (Absatz 1) oder Sonder- und Ergänzungszuweisungen (Absatz 2) erhalten zu können, haben kreisangehörige Gemeinden die Hebesätze für Realsteuern für das Haushaltsjahr 2024 so festzusetzen, dass sie mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz nach Größenklasse des Haushaltsjahres 2022 liegen.

Mindereinzahlungen bei einer Realsteuerart können durch Mehreinzahlungen bei einer anderen Realsteuerart ausgeglichen werden, die Gewerbesteureinzahlungen sind dabei um die Gewerbesteuerumlage rechnerisch zu mindern.

Gewogene Durchschnittshebesätze unter 1.000 Einwohner:

	(Hebesatz der Gemeinde lt. Satzung 2023)
Grundsteuer A 335 v.H.	(355 v.H.)
Grundsteuer B 392 v.H.	(406 v.H.)
Gewerbesteuer 348 v.H.	(370 v.H.)

Aufgrund des Mehraufwandes bei Anpassung der Grundsteuer B (Anzahl der Bescheide und Porto) empfiehlt die Verwaltung der Gemeindevertretung, die Grundsteuer A von derzeit 355 v.H. auf 365 v.H. anzuheben. Es können als Folge ca. 410 € höhere Erträge erzielt werden. Dies erfüllt die Anforderungen gemäß § 27 FAG M-V.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Altenhagen beschließt die Hebesatz-Satzung mit Wirkung vom 01.01.2024 mit folgenden Hebesätzen:

Grundsteuer A	365 v.H.
Grundsteuer B	406 v.H.
Gewerbesteuer	370 v.H.

### Finanzielle Auswirkungen

<b>im lfd. Haushaltsjahr:</b> 2024  <input type="checkbox"/> nein  <input checked="" type="checkbox"/> ja		<b>in Folgejahren:</b>  <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja  <input type="checkbox"/> einmalig  <input checked="" type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
<b>Finanzielle Mittel stehen:</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> <b>planmäßig zur Verfügung unter :</b>  <b>Produktsachkonto:</b> 611000.40110000  <b>Bezeichnung:</b> Steuern, Zuweisungen, Umlagen Gewerbesteuer		<input type="checkbox"/> <b>nicht zur Verfügung</b> (Deckungsvorschlag)  <b>Produktsachkonto:</b>  <b>Bezeichnung:</b>  <input type="checkbox"/> <b>Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung</b>	
<b>Haushaltsmittel:</b>		<b>Haushaltsmittel:</b>	
<b>bisher angeordnete Mittel:</b>		<b>bisher angeordnete Mittel:</b>	
<b>Maßnahmesumme:</b>	410,00 €	<b>Maßnahmesumme:</b>	
<b>noch verfügbar:</b>		<b>noch verfügbar:</b>	
<b>Erläuterungen:</b> Bei Erhöhung des Hebesatzes könnten Mehrerträge/-einzahlungen in Höhe von ca. 410,00 € zur Annahme/Einzahlung angeordnet werden. Diese Erhöhung wurde bei der Aufstellung des Haushaltes 2024 nicht berücksichtigt.			

### Anlage/n

1	2024 Hebesatzsatzung Altenhagen 2024 öffentlich
---	-------------------------------------------------

Satzung  
über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern  
der Gemeinde Altenhagen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S.467), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 03.06.2024 folgende Hebesatz-Satzung erlassen:

**§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Altenhagen erhebt

1. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
2. eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2 Hebesätze**

Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |                                                               |          |
|---------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer A (für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe) | 365 v.H. |
| Grundsteuer B (für Grundstücke/Gebäude)                       | 406 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer                                              | 370 v.H. |

**§ 3 Inkrafttreten**

Die Hebesatz-Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Altenhagen, den 04.06.2024

---

Röhrdanz

Bürgermeister

**Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung  
der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern der Gemeinde  
Altenhagen**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.